

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.04.1989

Geschäftszahl

88/03/0247

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/03/0135 E 9. März 1983 RS 4

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob gegen § 16 Abs 2 lit b StVO 1960 verstoßen wurde, kann es im Einzelfall auch auf die Fahrgeschwindigkeit der an einem Überholvorgang beteiligten Fahrzeuge ankommen (Hinweis E 15.5.1981, 3161/80).